

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3427

der Abgeordneten Steeven Bretz (CDU-Fraktion) und Dr. Saskia Ludwig (CDU-Fraktion)  
Drucksache 6/8413

### **Schlüsselzuweisungen an die Kommunen im Jahr 2018 – Wirkung des Nachtrags- haushalts**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage  
wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Gemäß Rundschreiben des Finanzministeriums vom Juni 2017 zu den Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2018 müssen die Kommunen trotz der weiterhin guten Einnahmesituation mit geringeren Schlüsselzuweisungen als im Jahr zuvor rechnen. Mit dem Nachtragshaushalt 2018 wurde der Kommunale Finanzausgleich aufgrund der positiven November-Steuerschätzung mit gut 100 Millionen Euro verstärkt.

Frage 1: Wie hoch ist im Jahr 2018 die Verbundmasse des kommunalen Finanzausgleichs ohne Vorwegabzüge und Abrechnung des Steuerverbundes aus den Vorjahren im Vergleich zum Jahr 2017? Welche Gründe sind für die Differenz ursächlich?

zu Frage 1: Die Verbundmasse für das Haushaltsjahr 2018 beträgt - gemäß Nachtrags-  
haushalt 2018 - 1.924.864.980 Euro. Im Haushaltsjahr 2017 betrug die Verbundmasse  
1.867.658.380 Euro. Damit hat sich die Verbundmasse von 2017 zu 2018 um 57.206.600  
Euro erhöht.

Die Erhöhung der Verbundmasse geht auf erwartete Steuermehreinnahmen des Landes  
aus der November-Steuerschätzung 2017 zurück, sodass trotz des Rückgangs der Son-  
derbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (Kapitel 20 020 Titel 211 12) eine Erhöhung  
der Verbundmasse erzielt wird.

Frage 2: Auf welche Summe belaufen sich im Jahr 2018 jeweils die einzelnen Vorwegab-  
züge und Verrechnungen gemäß BbgFAG im Vergleich zum Jahr 2017? (bitte einzeln auf-  
schlüsseln) Welche Gründe sind für die jeweiligen Differenzen ursächlich?

zu Frage 2: Die Angaben zu den in der Finanzausgleichsmasse der Jahre 2017 und 2018  
enthaltenen Vorwegabzügen und Verrechnungen können im Detail der Anlage 1 entnom-  
men werden.

Die in § 3 Absatz 2 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz normierte Minderung des Anteils an der Verbundmasse nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um 20 Prozent des Landesanteils an der Umsatzsteuer, der dem Land zur Kostenbeteiligung des Bundes an den Asylbewerber- und Flüchtlingskosten zufließt, beträgt im Jahr 2018 rund 29,3 Mio. Euro. Gegenüber 2017 reduzierte sich dieser Betrag demnach um ca. 6,4 Mio. Euro. Dieser Rückgang resultiert aus entsprechend gesunkenen Bundesmitteln. Maßgeblich sind die in den ausgewiesenen Erläuterungen zum Kapitel 20 010 Titel 015 10 des Haushaltsplanes des Landes angegebenen geschätzten kassenwirksamen Umsatzsteuereinnahmen. Gemäß § 3 Absatz 3 BbgFAG erfolgt zudem eine Abrechnung des Vorwegabzuges Asyl für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt ca. 8,1 Mio. Euro, die im Haushaltsjahr 2017 vorläufig und im Haushaltsjahr 2018 endgültig berücksichtigt wurde.

Die Abrechnung des Steuerverbundes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgFAG erfolgt nach Feststellung der Ergebnisse eines Haushaltsjahres und ist gemäß § 3 Absatz 3 BbgFAG spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Während im Haushaltsjahr 2017 insgesamt ca. 42,5 Mio. Euro aus Abrechnungen aus den Vorjahren berücksichtigt wurden, sind es im Haushaltsjahr 2018 rund 57 Mio. Euro.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden ebenso die Abrechnungen der Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG aus den Jahren 2015 und 2016 berücksichtigt. Für das Jahr 2015 resultiert die Höhe der Abrechnung aus der rundungsbedingten Differenz zwischen Festsetzung der Finanzausgleichsumlage und der entsprechenden Veranschlagung im Haushaltsplan des Landes. Da zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung des Doppelhaushaltes 2015/2016 für das Jahr 2016 noch keine endgültigen Daten zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage vorlagen, wurde zur Veranschlagung des entsprechenden Haushaltsansatzes 2016 der Ansatz des Haushaltsjahres 2015 „überrollt“. Die gegenüber 2015 gestiegenen Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage schlugen sich dementsprechend in einer höheren Abrechnung nieder. Im Nachtragshaushalt 2018 sind die aktuellen Berechnungsgrundlagen der Finanzausgleichsumlage berücksichtigt und die Ansätze entsprechend angepasst.

Für die Berechnung des Schullastenausgleichs wird ein Grundbetrag je Schülerin und Schüler nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben. Dieser wird mit den prognostizierten Schülerzahlen für das Ausgleichsjahr multipliziert und gemäß § 14 Absatz 1 BbgFAG fortgeschrieben.

Frage 3: Wie hoch ist im Jahr 2018 die Schlüsselmasse des kommunalen Finanzausgleichs nach allen Vorwegabzügen und Verrechnungen gemäß BbgFAG im Vergleich zum Jahr 2017?

zu Frage 3: Die Schlüsselmasse für das Haushaltsjahr 2018 beträgt - gemäß Nachtragshaushalt - 1.825.489.301 Euro. Im Haushaltsjahr 2017 betrug die Schlüsselmasse 1.754.947.921 Euro. Damit hat sich die Schlüsselmasse von 2017 zu 2018 um 70.541.380 Euro erhöht.

Frage 4: Wie hoch sind die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 jeweils für den Landkreis Potsdam-Mittelmark und die kreisfreie Stadt Potsdam sowie jeweils für sämtliche Städte und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Vergleich zum Jahr 2017? (bitte einzeln aufschlüsseln)

zu Frage 4: Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 5: Wann und wie werden die im Nachtragshaushalt 2018 aufgrund der positiven Steuerschätzung zusätzlich eingestellten Mittel für den kommunalen Finanzausgleich bei den Orientierungsdaten berücksichtigt, bzw. wann und wie können die Kommunen konkret mit diesen Mitteln planen?

zu Frage 5: Die Festsetzungsbescheide für die Schlüsselzuweisungen 2018 sind - auf Grundlage des Nachtragshaushaltes - am 28. März 2018 an die Kommunen versandt worden. Die festgesetzten Zuweisungen werden ab April 2018 (unter Verrechnung mit den Abschlagszahlungen für Januar bis März 2018) gezahlt. Eine Aktualisierung der Orientierungsdaten 2018 hat sich somit erübrigt.

**Anlage/n:**

1. Anlage 1
2. Anlage 2

## Übersicht über Verrechnungen und Vorwegabzüge

Abrechnungsarten	2017 in Euro	2018 in Euro	Differenz in Euro
<u>Verrechnungen</u>			
„Vorwegabzug Asyl“ nach § 3 Absatz 2	- 25.722.000	- 19.320.000	- 6.402.000
Abrechnungen „Vorwegabzug Asyl“	-4.788.569	- 3.338.754	- 1.449.815
Vorl. Abrechnungen 2016	- 4.788.569		
Abrechnung 2016		- 3.338.754	
Abrechnung Steuerverbund § 3 Absatz 3	42.494.272	57.006.951	+14.512.679
Abrechnung 2015	- 6.151.728		
Vorl. Abrechnung 2016	48.646.000		
Abrechnung 2016		1.212.751	
Vorl. Abrechnung 2017		55.794.200	
Abrechnung Finanzausgleichsumlage	6.798.637		- 6.798.637
Abrechnung 2015	1.174		
Abrechnung 2016	6.797.463		
Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 17 Absatz 3	25.955.300	25.370.224	-585.076
Einnahmen nach § 11 Absatz 3a FAG – SoBEZ (Hartz IV)	95.760.000	95.760.000	0
<u>Vorwegabzüge:</u>			
Theaterpauschale	17.000.000	17.000.000	0
Ausgleichsfonds	40.000.000	40.000.000	0
Schullastenausgleich	80.448.100	82.094.100	+ 1.646.000
Soziallastenausgleich	95.760.000	95.760.000	0
Jugendhilfeausgleich	20.000.000	20.000.000	0

## Übersicht Schlüsselzuweisungen 2017 und 2018

Gebietskörperschaft	Schlüsselzuweisungen		
	Festsetzung 2017	Festsetzung 2018	Differenz absolut
Stadt Potsdam	141.678.650	146.658.322	4.979.672
Landkreis Potsdam-Mittelmark	52.371.892	53.900.057	1.528.165
Beelitz*	5.382.051	5.311.076	-70.975
Beetzsee	718.392	788.634	70.242
Beetzseeheide	338.795	342.182	3.387
Bad Belzig**	6.376.174	6.506.781	130.607
Bensdorf	581.958	612.896	30.938
Borkheide	0	0	0
Borkwalde	669.504	666.385	-3.119
Brück	1.810.911	1.568.025	-242.886
Buckautal	0	204.056	204.056
Golzow	514.620	591.503	76.883
Görzke	741.102	759.877	18.775
Gräben	326.238	317.855	-8.383
Groß Kreutz (Havel)	3.335.793	2.719.653	-616.140
Havelsee	1.608.253	1.502.390	-105.863
Kleinmachnow	497.604	0	-497.604
Kloster Lehnin	4.373.418	4.424.767	51.349
Linthe	0	0	0
Michendorf	3.740.441	3.589.781	-150.660
Mühlenfließ	485.132	442.492	-42.640
Niemegk	441.718	479.192	37.474
Nuthetal	2.218.388	2.119.038	-99.350
Päwesin	295.631	286.172	-9.459
Planebruch	581.939	591.880	9.941
Planetetal	499.035	532.923	33.888
Rabenstein/Fläming	409.028	378.310	-30.718
Rosenau	486.881	494.014	7.133
Roskow	566.909	618.884	51.975
Schwielowsee	3.535.618	3.370.052	-165.566
Seddiner See	1.557.423	1.412.922	-144.501
Stahnsdorf	3.414.077	3.503.991	89.914
Teltow**	7.495.591	9.032.284	1.536.693
Treuenbrietzen	3.544.709	3.532.826	-11.883
Wenzlow	214.448	237.479	23.031
Werder (Havel)*	11.253.731	11.611.857	358.126
Wiesenburg/Mark	2.434.704	2.472.904	38.200
Wollin	425.071	445.600	20.529
Wusterwitz	1.415.505	1.413.082	-2.423
Ziesar	1.010.004	1.106.574	96.570

\* Schlüsselzuweisungen inklusive Mehrbelastungsausgleich gem. § 14 a BbgFAG in Höhe von 400.000 Euro

\*\* Schlüsselzuweisungen inklusive Mehrbelastungsausgleich gem. § 14 a BbgFAG in Höhe von 800.000 Euro